

Richtlinien

zur Bezuschussung von Gebäudemaßnahmen und sonstiger Anlagen in den Sportzentren der Gemeinde Wallenhorst

§ 1

Grundsatz

- (1) Der Sport hat in unserer Gesellschaft und somit auch in der Gemeinde Wallenhorst eine große Bedeutung. Das Wirken der Sportvereine verdient Anerkennung und Unterstützung.
- (2) Die Gemeinde Wallenhorst fördert die Aktivitäten und unterstützt sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.
- (3) Die vom Rat der Gemeinde Wallenhorst in seiner Sitzung am 11.07.2006 beschlossenen nachfolgenden Richtlinien sind Grundlage für die Unterstützung der Sportvereine.

§ 2

Antragsarten

- (1) Anträge können für die Erstellung, Instandsetzung, Herrichtung und Ausstattung von Anlagen der verschiedensten Art in den Sportzentren gestellt werden. Dieses können Anlagen sein,
 - die unmittelbar zur Sportausübung erforderlich sind.
 - die wünschenswerte Anlagen für den Sport oder die Zuschauer sind.
 - die nicht für die Sportausübung erforderlich sind.
- (2) Sport-, Schützen-, Reit- und Tennisvereine erhalten eine Förderung für den Bau von Sportanlagen nur dann, wenn der Sportstättenentwicklungsplan der Gemeinde Wallenhorst die Notwendigkeit bestätigt.
- (3) Grundsätzlich wird der Zuschuss **nur** für Materialkosten gewährt. Die Ausführung der Arbeiten soll von den Sportvereinen ehrenamtlich wahrgenommen werden.

§ 3

Unmittelbar erforderliche Anlagen

- (1) Für Anlagen, die unmittelbar zur Sportausübung erforderlich sind, werden Zuschüsse in Höhe von 100 % der gesamten Materialkosten gewährt.
- (2) Diese Anlagen zeichnen sich dadurch aus, dass ohne sie, die Ausübung des Sportes nicht möglich ist. Dieses können z.B. die Erstellung einer Weitsprunggrube oder eine Beachvolleyballanlage sein.

§ 4

Wünschenswerte Anlagen

- (1) Für Anlagen, die wünschenswerte Anlagen für den Sport oder die Zuschauer sind, werden Zuschüsse in Höhe von 50 % der gesamten Materialkosten gewährt.
- (2) Diese Anlagen zeichnen sich dadurch aus, dass sie für den Komfort bei der Ausübung und Beobachtung der sportlichen Darbietungen von Vorteil sind. Dieses können z.B. die Erstellung einer Zuschauertribünenanlage, die Überdachung einer Tribünenanlage oder die Erstellung von Trainerbänken sein.

§ 5

Nicht erforderliche Anlagen

- (1) Für Anlagen, die nicht für die Sportausübung erforderlich sind, werden Zuschüsse in Höhe von 20 % der gesamten Materialkosten gewährt.
- (2) Diese Anlagen zeichnen sich dadurch aus, dass sie für das Ambiente und die Durchführung rund um die Sportveranstaltung geeignet sind. Hier steht der gesellschaftliche Charakter im Vordergrund. Dieses können z.B. die Erstellung von Geschäftsstellen oder die Überdachung von Grillplätzen und Freisitzen sein.

§ 6

Verfahrensvorschriften

- (1) Anträge für eine Bezuschussung nach den §§ 3 - 5 sind vor Durchführung der Maßnahme zu stellen. Vor Entscheidung über den Zuschussantrag durch die Verwaltung der Gemeinde Wallenhorst darf mit der Baumaßnahme nicht begonnen werden. Bereits durchgeführte Maßnahmen werden nicht bezuschusst.
- (2) Die Genehmigung für den vorzeitigen Baubeginn kann die Gemeindeverwaltung, Fachbereich Bürgerservice und Soziales, erteilen. Ein Anspruch auf einen Zuschuss ist dadurch nicht gegeben.
- (3) Die Anträge sind frühzeitig zu stellen, damit eine Berücksichtigung in der Haushaltsplanung der Gemeinde Wallenhorst möglich ist.
- (4) Sofern die Gesamtinvestition der Maßnahme den Betrag von **5.000,00 €** überschreitet, entscheidet der Rat der Gemeinde Wallenhorst.

§ 7

Gültigkeit

- (1) Diese Richtlinien gelten nicht für bereits beim Inkrafttreten der Richtlinien vorhandene Anlagen, die von der Gemeinde Wallenhorst in früheren Jahren erstellt wurden. Die Instandsetzung und Herrichtung dieser Anlagen wird weiterhin von der Gemeinde Wallenhorst mit 100 % der Materialkosten bezuschusst. Vor der Instandsetzung bzw. Herrichtung ist die Notwendigkeit der Erhaltung der Anlage zu prüfen.
- (2) Für die Instandsetzung und Herrichtung von Anlagen, die von Sportvereinen in früheren Jahren ohne Kostenzuschuss der Gemeinde Wallenhorst erstellt wurden, werden Zuschüsse nach den §§ 3 – 5 dieser Richtlinien gewährt.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinien treten mit der Beschlussfassung durch den Rat der Gemeinde Wallenhorst in Kraft.

Wallenhorst, den 11.07.2006

gez. U. Belde
Bürgermeister

(Siegel)